

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Textilgestaltung
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Textilgestaltung als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Das Studium vermittelt über das Bachelorstudium hinausgehende Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung und vertieft bisherige fachwissenschaftliche, gestalterische und fachdidaktische Kompetenzen. Es orientiert sich an der Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung im Fach Textilgestaltung in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Förderprofile und der Inklusion. Dabei schafft es eine besondere Theorie – Praxisvernetzung und qualifiziert zum wissenschaftlichen Arbeiten in den ausgewiesenen Bereichen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über ein vertieftes kulturanthropologisch fundiertes fachwissenschaftliches, gestaltungspraktisches und didaktisches Theoriewissen, über Transfer- und Vermittlungskompetenzen, über gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten, über Medienkompetenzen, über Kompetenzen in Diagnostik, individueller Förderung und Inklusion, sowie genderreflexive

Kompetenzen verfügen. Diese Kompetenzen befähigen zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Fach Textilgestaltung.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Textilgestaltung umfasst 17 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Es befähigt zur Planung, Durchführung und Auswertung von didaktischen Studien- bzw. Unterrichtsprojekten im Fach Textilgestaltung an Schulen mit sonderpädagogischen Förderprofilen und im inklusiven Textilunterricht an Regelschulen. Das Theorie-Praxis-Modul ist nur in einem der beiden Unterrichtsfächer zu studieren.

Modul 1a oder 1b Textildidaktisches Projekt (5 oder 8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Im Masterstudium im ersten Unterrichtsfach Textilgestaltung umfasst das Textildidaktische Projekt 5 Leistungspunkte. Das Modul vertieft im Projektkontext ein kulturanthropologisch relevantes Thema unter fachdidaktischen Fragestellungen. Sonderpädagogische Reflexionen begleiten das Projekt.

Studierende, die das Theorie-Praxis-Modul nicht im Fach Textilgestaltung belegen, wählen die Projektvariante b mit 8 Leistungspunkten. Es vertieft im Projektkontext ein kulturanthropologisch relevantes Thema unter fachdidaktischen Fragestellungen. Studierende führen in diesem Modul zum Projektthema vertiefte Reflexionen zu sonderpädagogischen Förderperspektiven und zur Inklusion durch. Die Reflexionen können eigenständige Transfers, empirische Untersuchungen oder Theoriestudien betreffen.

Modul 2 Gestaltung und Inszenierung (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul wird von allen Studierenden (1. und 2. Unterrichtsfach Textilgestaltung) studiert. Es umfasst eigenständige, bedarfsorientierte und freie Gestaltungen. Das Modul schließt mit einer fachpraktischen Prüfung ab.

Modul 3 Inklusions- und Transferprozesse (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul reflektiert spiralcurricular am Ende des Studiums Legitimationsfragen und Bildungsrelevanz des kulturanthropologisch fundierten, inklusiven Textilunterrichts. Es stellt einen fachdidaktischen Brückenschlag zwischen dem Masterstudium, der zweiten schulischen Ausbildungsphase und der Berufspraxis her. Es schließt mit einer mündlichen Prüfung ab.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	Wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	2 Studienleistungen	7*
MA SP 1a oder 1b Textildidaktisches Projekt (1. und 2. Unterrichtsfach)	Modulprüfung	Präsentation (mündlich und schriftlich)	benotet	3 Studienleistungen**	5 0. 8**
MA SP 2 Gestaltung und Inszenierung	Modulprüfung (fachpraktische Prüfung)	Präsentation (mündlich und schriftlich)	benotet	3 Studienleistungen	5
MA SP 3 Inklusions- und Transferprozesse	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	5

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

** Studierende die das Theorie-Praxis-Modul nicht im Fach Textilgestaltung ablegen, wählen die Projektvariante b mit 8 Leistungspunkten.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Textilgestaltung nach dem Erwerb von 14 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather